

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

NBG Fiber GmbH
Zweiländerstraße 1
3950 Gmünd

GDW2-BA-1355/006
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
Parie

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	+43 (2852) 9025 Durchwahl	Datum
-	Lesnik Maria	25217	30.06.2020

Betrifft

NBG Fiber GmbH; Änderung des Brandschutzkonzeptes in der Glas-
Preformproduktion; Politische Gemeinde: Gmünd, KG: Böhmeizel; **Änderung der
Betriebsanlage**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erteilt der NBG Fiber GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage im Standort 3950 Gmünd, Zweiländerstraße, KG Böhmeizel, Grst.Nr. 1483/3, durch **Änderung des Brandschutzkonzeptes (Nichtausführung der CO₂-Löschanlage) in der Glas-Preformproduktion.**

Die Anlage zur Herstellung von optischen Glas-Preforms unterliegt der Anlage 3 (Kategorie 4.2b) zur Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 („IPPC-Anlage“).

Die Anlagenänderung muss mit den Projektunterlagen und mit der Projektbeschreibung übereinstimmen. Diese Unterlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Projektbeschreibung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 24.01.2019, Zl. GDW2-BA-1355/004, wurde der NBG Fiber GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsstätte zur Herstellung von optischen Glas-Preforms im Standort 3950 Gmünd, Zweiländerstraße, KG Böhmeizel, Grundstück Nr. 1483/3, Gemeinde Gmünd, erteilt.

Neben Maßnahmen des baulichen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes beinhaltet diese Genehmigung auch zahlreiche Maßnahmen des technischen Brandschutzes. Nunmehr wurden Unterlagen zur Änderung der genehmigten brandschutztechnischen Maßnahmen, titulierte als „Änderung des Brandschutzkonzeptes“ vorgelegt, welche den Entfall der genehmigten CO₂-Gaslöschanlage beinhalten.

Diese Gaslöschanlage sollte dazu dienen, die Produktionsmaschinen innerhalb des Reinraumes der Produktionshalle BE 02 zu schützen, definierter Schutzzumfang „Einrichtungs- bzw. Maschinenanlagenschutz“, technische Ausführung gemäß TRVB 152 S. Die dazu erforderliche Vorhaltung des Löschgases war in einem externen Raum/Gebäude BE 16 situiert nördlich der Produktion, geplant.

Nunmehr soll die Gaslöschanlage nicht ausgeführt werden. Laut den übermittelten Unterlagen betrifft dies 15 Maschinen. Gemäß Angaben des Maschinenherstellers, Firma Nextrom, sind die Maschinen mit geschlossener Einhausung ausgestattet, sowie mit folgenden Sicherheitsmerkmalen, die zum ursprünglichen Einreichzeitpunkt noch nicht bekannt waren:

- Brandmelder
- Gasetektoren
- geschlossene und abgedichtete Produktionsgehäuse
- unbrennbare Materialien innerhalb der Gehäuse
- Spülzyklen
- Temperaturüberwachung
- Drucküberwachung und permanente Stickstoffumgebung.

Im Falle einer Gefahr wird der Produktionsprozess gestoppt, die Zufuhr von brennbaren Gasen unterbrochen und geht die betreffende Anlage in den Sicherheitsmodus.

Das Gebäude BE 16 zur Vorhaltung des Löschgases wird nicht errichtet, lediglich dessen Wand in Richtung BE 08 sowie teilweise in Richtung BE 02 kommt zur Ausführung und entspricht jeweils den Anforderungen für brandabschnittsbildende Wände/Brandwände.

Entsprechend dem Genehmigungsbescheid vom 24.01.2019, GDW2-BA-1355/004, sollten folgende Maschinen mit einer CO₂-Löschanlage ausgestattet werden:

- 3 Stk. OFC 04 VAD Core Deposition System
- 1 Stk. OFC 08 Core Sintering System - dual sided
- 1 Stk. OFC 08 Core Sintering System - single sided
- 1 Stk. OFC 09 Core Degassing System (3 cores)
- 1 Stk. OFC 17 Vertical Core Stretching System
- 2 Stk. OFC 05 Horizontal OVD Clad Deposition System
- 2 Stk. OFC 08 Clad Sintering System - dual sided
- 1 Stk. OFC 08 Clad Sintering System - single sided
- 2 Stk. OFC 09 Clad Degassing System - dual sided
- 1 Stk. OFC 09 Clad Degassing System - single sided

Laut der Beschreibung zum Änderungsansuchen hat sich in der Detailplanungsphase und aus den detaillierteren Unterlagen vom Maschinenhersteller Nextrom ergeben, dass der Hersteller Maßnahmen zum Brandschutz und Sicherheitstechnik bereits in den Maschinen nach der Maschinenrichtlinie berücksichtigt hat.

Diesbezüglich liegen dem Änderungsansuchen die Beschreibung „Maßnahmen zum Brandschutz für Nextrom-Anlagen“ und die „Brandschutzanalyse und Risikoanalyse gemäß EN ISO 19353:2019 04 15 Sicherheit von Maschinen – Vorbeugender und abwehrender Brandschutz Anhang B von der Firma Nextrom“ bei.

Aus diesen Unterlagen geht hervor, dass die Anlagen mit geschlossener und abgedichteter Einhausung ausgeführt und mit entsprechenden Sicherheitsausrüstungen (z.B. Brandmelder, Gasdetektoren, Spülzyklen, Temperaturüberwachung, Drucküberwachung und permanente Stickstoffumgebung) ausgestattet werden. Durch diese Maßnahmen ist dafür gesorgt, dass im Falle einer Gefahr der Produktionsprozess gestoppt und die Zufuhr von brennbaren Gasen unterbrochen werden und die Anlage in den Sicherheitsmodus geht.

Über den Entfall der CO₂-Löschanlage liegt auch die „Änderung zum Brandschutzkonzept“, erstellt von der Firma Hoyer Brandschutz, Version 01, datiert mit 19. November 2019, vor. In der Zusammenfassung wird angeführt, dass durch den Entfall der freiwillig geplanten CO₂-Gaslöschanlage mit dem Schutzziel „Maschinenanlagenschutz“ und durch die Errichtung einer vollautomatischen Brandmeldeanlage sowie die zusätzliche Aufstellung von insgesamt 4 Stück fahrbarer Feuerlöscher (3 Stück à 50-60 kg CO₂-Löscher und 1 Stück à 50 l alkoholbeständigen Schaumlöscher) für die Erste und Erweiterte Löschhilfe keine Verschlechterung hinsichtlich Bau- und Gewerbeordnung sowie dem gültigen Bescheid gegenüber der ursprünglichen Einreichung erzielt wird.

Auflagen

Weiters sind folgende Auflagen vor Inbetriebnahme zu erfüllen bzw. während des Betriebes der Anlage einzuhalten:

1. Im Zuge der Abnahme und Inbetriebnahme der Produktionsanlagen sind die brandschutztechnischen Ausführungen und Sicherheitsausstattungen vom Maschinenhersteller auf ordnungsgemäße Umsetzung und Funktionsfähigkeit zu überprüfen und dies ist detailliert in den Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokollen nachzuweisen.
2. Die brandschutztechnischen Sicherheitsausstattungen der Produktionsanlagen sind von befugten Fachleuten (z.B. Maschinenhersteller) entsprechend den Herstellervorgaben, jedoch zumindest jährlich wiederkehrend, auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen und die Nachweise der Überprüfungen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
3. Die Brandschutzordnung ist allen Arbeitnehmer/innen nach jeder (wesentlichen) Anpassung bzw. Aktualisierung, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr, nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
4. Die Information der Arbeitnehmer/innen über die Verhaltensregeln im Brandfall samt Bedeutung der Alarmsignale hat mindestens einmal im Kalenderjahr nachweislich schriftlich zu erfolgen.
5. Die betroffenen Arbeitnehmer/innen müssen mit der ordnungsgemäßen Handhabung der vier fahrbaren Feuerlöscheinrichtungen (drei Stück je 50-60 kg CO₂-Löscher sowie ein Stück 50 l alkoholbeständiger Schaumlöscher), den

Voraussetzungen für einen Löscheinsatz und den dabei notwendigen Maßnahmen mindestens einmal im Kalenderjahr durch nachweislich protokollierte Schulungen vertraut gemacht werden.
Die Protokolle sind im Betrieb zur Einsicht aufzubewahren.

Wenn die Anlage fertig gestellt ist, müssen Sie dies der Bezirkshauptmannschaft Gmünd bekannt geben.

Hinweis:

- Bitte beachten Sie, dass dieser Bescheid nur für den geänderten Betriebsanlagenteil gilt.
- Diese Genehmigung erlischt, wenn Sie mit dem Betrieb dieser Anlage nicht innerhalb von fünf Jahren beginnen. Dies gilt auch, wenn Sie den Betrieb der Anlage mehr als fünf Jahre unterbrechen. Sie können jedoch in beiden Fällen vor Fristablauf um Verlängerung der Frist ansuchen.
- Soweit in den Auflagen nichts Anderes festgelegt wurde, sind Sie verpflichtet, die bewilligte Betriebsanlage alle 5 Jahre regelmäßig wiederkehrend überprüfen zu lassen. Zur Durchführung dieser wiederkehrenden Überprüfungen müssen entweder Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende herangezogen werden. Wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber und von Betriebsangehörigen - sofern diese geeignet und fachkundig sind - vorgenommen werden.

Kosten

Sie werden gleichzeitig verpflichtet, folgende Verfahrenskosten binnen vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten:

Barauslagen

für die Stellungnahme des Sachverständigen	
für Brandschutztechnik vom 26.02.2020	€ 107,45
Kosten für Veröffentlichung im Kurier, Ausgabe 01.05.2020	€ 1778,40

Summe € **1885,85**

Weiters werden Sie ersucht, für die Amtsblattverlautbarung folgende Kosten zu überweisen. (Betrag enthält 20 % USt) € 20,00

einzuzahlender Gesamtbetrag von € 1905,85

IBAN: AT41 3241 5000 0600 9815
BIC: RLNWATWWOWS
Zahlungsreferenz: 050200062511
Bankbezeichnung: Raiffeisenbank Oberes Waldviertel
Empfänger: Bezirkshauptmannschaft Gmünd - Amtskassa

Zahlungsfrist: binnen vier Wochen ab Zustellung

Bei der Einzahlung bitte unbedingt die **Zahlungsreferenz** angeben!

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 74 Abs. 2, 77, 77a, 81a, 356a und 359 Abs. 1 1. und 2. Satz der
Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§ 93 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG (diese Rechtsgrundlage
bezieht sich hinsichtlich der Auflagen auf die Punkte 1. – 5.)

für die Kostenentscheidung

§ 76 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Begründung

Mit Schreiben vom 12.02.2020 haben Sie um Erteilung der gewerbebehördlichen
Genehmigung für die Änderung der gewerbebehördlich genehmigten Betriebsanlage
im Standort 3950 Gmünd, Zweiländerstraße, Grst.Nr. 1483/3, durch Änderung des
Brandschutzkonzeptes in der Glas-Preformproduktion angesucht.

Dieser Antrag wurde gemäß § 356a GewO 1994 in der Tageszeitung „Kurier“,
Ausgabe vom 01.05.2020, veröffentlicht und das Projekt über einen Zeitraum von
6 Wochen auf der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zur Einsicht aufgelegt.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 22.04.2020 wurde die
Republik Tschechien vom Antrag der NBG Fiber GmbH im Sinne des § 356a GewO
1994 verständigt.

In der Folge wurden Gutachten der Amtssachverständigen für Bautechnik,
Maschinenbautechnik und Verfahrenstechnik sowie eine Stellungnahme des
Sachverständigen für Brandschutztechnik eingeholt.

Der Sachverständige für Brandschutztechnik hat am 26.02.2020 folgende
gutachtliche Stellungnahme abgegeben:

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wurde für die NBG Fiber GmbH
in Gmünd die Errichtung und der Betrieb einer Produktionsstätte zur Herstellung von
optischen Glas-Preforms genehmigt.

Neben Maßnahmen des baulichen, organisatorischen und abwehrenden
Brandschutzes, beinhaltet diese Genehmigung auch zahlreiche Maßnahmen des
technischen Brandschutzes. Nunmehr wurden Unterlagen zur Änderung der
genehmigten brandschutztechnischen Maßnahmen, titulierte als „Änderung des
Brandschutzkonzeptes“ zur Beurteilung vorgelegt, welche den Entfall der
genehmigten CO₂-Gaslöschanlage beinhaltet. Diese Gaslöschanlage sollte dazu
dienen, die Produktionsmaschinen innerhalb des Reinraumes der Produktionshalle
BE 02 zu schützen, definierter Schutzzumfang „Einrichtungs- bzw.

Maschinenanlageschutz“, technische Ausführung gemäß TRVB 152 S. Die dazu
erforderliche Vorhaltung des Löschgases war in einem externen Raum/Gebäude, BE
16, situiert nördlich der Produktion, geplant.

Nunmehr soll die Gaslöschanlage nicht ausgeführt werden. Laut den übermittelten Unterlagen betrifft dies 15 Maschinen. Gemäß Angaben des Maschinenherstellers, Firma Nextrom, sind die Maschinen mit geschlossener Einhausung ausgestattet sowie mit folgenden Sicherheitsmerkmalen, die zum ursprünglichen Einreichzeitpunkt noch nicht bekannt waren:

- Brandmelder
- Gasdetektoren
- geschlossene und abgedichtete Produktionsgehäuse
- Unbrennbare Materialien innerhalb der Gehäuse
- Spülzyklen
- Temperaturüberwachung
- Drucküberwachung und permanente Stickstoffumgebung.

Im Falle einer Gefahr wird der Produktionsprozess gestoppt, die Zufuhr von brennbaren Gasen unterbrochen und geht die betreffende Anlage in den Sicherheitsmodus.

Das Gebäude BE 16 zur Vorhaltung des Löschgases wird nicht errichtet, lediglich dessen Wand in Richtung BE 08 sowie teilweise in Richtung BE 02 kommt zur Ausführung und entspricht jeweils den Anforderungen für brandabschnittsbildende Wände/Brandwände.

Gemäß Angabe „Änderung zum Brandschutzkonzept“, erstellt von der Firma Hoyer Brandschutz, ergibt sich durch die geplanten Änderungen keine Verschlechterung gegenüber der bescheidgemäßen Ausführung. Dies auch im Hinblick darauf, dass die Brandschutzanalyse vom Maschinenhersteller geprüft und als plausibel und schlüssig erachtet wurde.

Aus Sicht des Sachverständigen für Brandschutztechnik bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung für die geplante Änderung bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung im Sinne der Schutzzielanforderungen des § 74 Abs. 2 der GewO im Hinblick auf den Personenschutz aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken.“

Der Amtssachverständige für Bautechnik stellte im Gutachten vom 06.05.2020 fest, dass gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung dieser Betriebsanlage bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine Bedenken im Sinne des § 74 Abs.2 GewO 1994 bestehen und verwies auf die brandschutztechnische Stellungnahme vom 26.02.2020.

Der Amtssachverständigen für Maschinenbautechnik führte im Gutachten vom 02.06.2020 Folgendes aus:

„Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 24.01.2019, Zl. GDW2-BA-1355/004, wurde der NBG Fiber GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Produktionsstätte zur Herstellung von optischen Glas-Preforms im Standort 3950 Gmünd, Zweiländerstraße, KG Böhmzeil, Grundstück Nr. 1483/3, Gemeinde Gmünd, erteilt und darin war als Brandschutz-Sicherheitseinrichtung die Ausstattung der Produktionsanlagen mit einer CO₂-Löschanlage vorgesehen.

Diese CO₂-Löschanlage soll nunmehr entfallen und es wird argumentiert, dass vom Maschinenhersteller Maßnahmen zum Brandschutz und Sicherheitstechnik bereits in den Maschinen nach der Maschinenrichtlinie berücksichtigt werden.

Dazu ist festzuhalten, dass bereits bei der Genehmigung der Betriebsanlage im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen der Maschinen und Anlagen nach der EG-Richtlinie 2006/42/EG davon ausgegangen wurde, dass entsprechend den „Grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für Konstruktion und Bau von Maschinen“ nach Punkt 1.5.6 geeignete und ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung jedes Brand- und Überhitzungsrisiko getroffen werden. Die angeführte Ausführung und sicherheitstechnische Ausstattung kann daher aus maschinenbautechnischer Sicht nicht als „zusätzliche“ Maßnahmen eingestuft werden.

Der Entfall der CO₂-Löschanlage stellt daher aus Sicht des Amtssachverständigen für Maschinenbautechnik eine brandschutztechnische Frage dar und laut den Beurteilungen des Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz und dem Amtssachverständigen für Bautechnik bestehen diesbezüglich keine Bedenken. Es erscheint auch die Thematik des Objektschutzes betroffen, welche von der zuständigen Baubehörde zu behandeln bzw. beurteilen wäre.

Da die sicherheitstechnische Ausführung und Ausstattung der Produktionsmaschinen aufgrund des Entfalles der CO₂-Löschanlage für den Brandschutz von zentraler Bedeutung sind, müssen diese aus maschinenbautechnischer Sicht detailliert im Zuge der Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend auf Funktion geprüft werden.

Aus maschinenbautechnischer Sicht bestehen daher gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage durch Entfall der CO₂-Löschanlage bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und Einhaltung der Auflagen 1. und 2. keine Bedenken im Sinne des § 74 Abs.2 GewO 1994.“

Der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik führte am 08.05.2020 aus, dass die eingereichten Unterlagen gemeinsam mit dem Amtssachverständigen für Maschinenbautechnik durchbesprochen wurden. Zur Stellungnahme des Amtssachverständigen für Maschinenbautechnik sind aus verfahrenstechnischer Sicht keine Ergänzungen erforderlich. Aus verfahrenstechnischer Sicht werden auch bei Umsetzung der vorgesehenen Änderungen Gefährdungen entsprechend dem Stand der Technik weitestgehend vermieden.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates erklärte, dass bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung sowie Vorschreibung der Auflagenpunkte 1. bis 5. gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwendungen bestehen.

Rechtlich ist Folgendes festzustellen:

1. Rechtsgrundlagen

§ 74 (2) Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

§ 77 (1) GewO 1994

Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.

(2) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(3) Die Behörde hat Emissionen von Luftschadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik (§ 71a) zu begrenzen. Die für die zu genehmigende Anlage in Betracht kommenden Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung, sind anzuwenden. Sofern in dem Gebiet, in dem eine neue Anlage oder eine emissionserhöhende Anlagenerweiterung genehmigt werden soll, bereits mehr

als 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder eine Überschreitung

- des um 10 µg/m³ erhöhten Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Jahresmittelwertes für PM2,5 gemäß Anlage 1b zum IG-L,
- eines in einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 5 IG-L festgelegten Immissionsgrenzwertes,
- des Halbstundenmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Tagesmittelwertes für Schwefeldioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Halbstundenmittelwertes für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L,
- des Grenzwertes für Blei in PM10 gemäß Anlage 1a zum IG-L oder
- eines Grenzwertes gemäß Anlage 5b zum IG-L

vorliegt oder durch die Genehmigung zu erwarten ist, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn

1. die Emissionen der Anlage keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung leisten oder
2. der zusätzliche Beitrag durch emissionsbegrenzende Auflagen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung, insbesondere auf Grund eines Programms gemäß § 9a IG-L oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 des Immissionsschutzgesetzes-Luft in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, ausreichend kompensiert werden, so dass in einem realistischen Szenario langfristig keine weiteren Überschreitungen der in diesem Absatz angeführten Werte anzunehmen sind, sobald diese Maßnahmen wirksam geworden sind.

(4) Die Betriebsanlage ist erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen zu genehmigen, wenn die Abfälle (§ 2 Abfallwirtschaftsgesetz) nach dem Stand der Technik (§ 71a) vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden. Ausgenommen davon sind Betriebsanlagen, soweit deren Abfälle nach Art und Menge mit denen der privaten Haushalte vergleichbar sind.

§ 77a GewO 1994:

(1) Im Genehmigungsbescheid, in dem auf die eingelangten Stellungnahmen (§ 356a Abs. 2 und 4) Bedacht zu nehmen ist, ist über § 77 hinaus sicherzustellen, dass IPPC-Anlagen so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass:

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch die effiziente Verwendung von Energie, getroffen werden;
2. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;
3. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der IPPC-Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufrieden stellenden Zustand des IPPC-Anlagengeländes im Sinne des § 83a wiederherzustellen.

(2) Soweit nicht bereits nach Abs. 1 geboten, hat der Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen zu enthalten:

1. jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsgrenzwerte für in der **Anlage 4** zu diesem Bundesgesetz genannte Schadstoffe sowie für sonstige Schadstoffe, sofern sie von der IPPC-Anlage in relevanter Menge emittiert werden können, wobei die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes zu berücksichtigen ist, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt beizutragen; gegebenenfalls dürfen andere dem Stand der Technik entsprechende technische Maßnahmen vorgesehen werden, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führen, hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden IPPC-Anlage, ihr geographischer Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
2. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich Messmethodik, Messhäufigkeit und Bewertungsverfahren sowie in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 der Vorgabe, dass die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie für die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte); die Überwachungsauflagen sind gegebenenfalls auf die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsanforderungen zu stützen;
3. die Verpflichtung des Anlageninhabers, der Behörde regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, folgende Unterlagen zu übermitteln:
 - a) Informationen auf der Grundlage der Ergebnisse der Emissionsüberwachung (Z 2) und sonstige erforderliche Daten, die der Behörde die Überprüfung der Einhaltung des konsensgemäßen Zustands ermöglichen und
 - b) in den Fällen des § 77b Abs. 2 Z 2 eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung, die einen Vergleich mit den mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerten ermöglicht;
4. angemessene Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie angemessene Anforderungen an die regelmäßige Wartung und die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers;
5. angemessene Anforderungen betreffend die wiederkehrende Überwachung des Bodens und des Grundwassers auf die relevanten gefährlichen Stoffe (§ 71b Z 6), die wahrscheinlich vor Ort anzutreffen sind, unter Berücksichtigung möglicher Boden- und Grundwasserverschmutzungen auf dem Gelände der IPPC-Anlage; die wiederkehrende Überwachung muss mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt werden, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos;
6. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen.
 - (3) Wird dem Genehmigungsbescheid ein Stand der Technik zugrunde gelegt, der in keiner der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschrieben ist, muss gewährleistet sein, dass die angewandte Technologie und die Art und Weise, wie die IPPC-Anlage geplant, gebaut, gewartet, betrieben und aufgelassen wird, unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien bestimmt wird und dass die Anforderungen des § 77b erfüllt werden.
 - (4) Enthalten die einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen keine mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, so muss gewährleistet sein, dass die gemäß Abs. 3 festgelegte Technik ein Umweltschutzniveau erreicht, das dem in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Stand der Technik gleichwertig ist.

(5) Liegen für eine Tätigkeit oder einen Produktionsprozess in einer IPPC-Anlage keine BVT-Schlussfolgerungen vor oder decken diese Schlussfolgerungen nicht alle möglichen Umweltauswirkungen der Tätigkeit oder des Prozesses ab, so hat die Behörde nach Konsultation des Genehmigungswerbers die erforderlichen Auflagen auf der Grundlage des Standes der Technik unter Berücksichtigung der in der **Anlage 6** zu diesem Bundesgesetz angeführten Kriterien vorzuschreiben.

(6) Im Genehmigungsbescheid für IPPC-Anlagen sind über den Stand der Technik hinausgehende bestimmte, geeignete Auflagen vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines unionsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist.

(7) Die Behörde hat in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden, Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten. Der Inhalt der Entscheidung ist der Öffentlichkeit jedenfalls auch im Internet (Weblink) zugänglich zu machen; dies gilt auch für Bescheide gemäß § 81b. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren.

(8) Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bekanntgabe gemäß Abs. 7 gilt der Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§ 42 AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(9) Werden in einer Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die Genehmigung einer IPPC-Anlage Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, so sind diese nur zulässig, wenn in der Beschwerde begründet wird, warum sie nicht bereits während der Einwendungsfrist im Genehmigungsverfahren geltend gemacht werden konnten, und der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass ihn am Unterbleiben der Geltendmachung während der Einwendungsfrist kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft. Wenn dies bei sämtlichen Beschwerdegründen nicht glaubhaft gemacht werden kann, ist die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, wenn jedoch nur teilweise Gründe betroffen sind, ist die Beschwerde in diesen Punkten nicht zu behandeln.

§ 81 (1) GewO 1994

Wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(2) Eine Genehmigungspflicht nach Abs. 1 ist jedenfalls in folgenden Fällen nicht gegeben:

1. bescheidmäßig zugelassene Änderungen gemäß § 79c Abs. 2,
2. Änderungen zur Einhaltung von anderen oder zusätzlichen Auflagen gemäß § 79 Abs. 1 oder § 79b,
3. Änderungen zur Anpassung an Verordnungen auf Grund des § 82 Abs. 1,

4. Bescheiden gemäß § 82 Abs. 3 oder 4 entsprechende Änderungen,
5. Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen; Maschinen, Geräte oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht und die von ihnen zu erwartenden Auswirkungen von den Auswirkungen der in der Anlage befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen nicht so abweichen, dass der Ersatz als genehmigungspflichtige Änderung gemäß Abs. 1 zu behandeln ist.
6. Änderungen durch den Einsatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen, die unter Verordnungen gemäß § 76 Abs. 1 fallen oder in Bescheiden gemäß § 76 Abs. 2 angeführt sind, sofern § 76 Abs. 3 nicht entgegensteht,
7. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 3 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden,
8. Sanierung gemäß § 12 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,
9. Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage nicht nachteilig beeinflussen,
10. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (§ 353 Z 1 lit. c),
11. Änderungen von vorübergehender, vier Wochen nicht überschreitender Dauer, die keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen bewirken und aus Anlass von Ereignissen oder Veranstaltungen, die in kulturellem oder sportlichem Interesse überregional breiter Kreise der Bevölkerung stattfinden, vorgenommen werden.

(3) Änderungen gemäß Abs. 2 Z 7 sind der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.

(4) Im Fall einer genehmigungspflichtigen Änderung nach Abs. 11, jedoch mindestens alle sieben Jahre, ist das Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben. Die Fortschreibung einer gültigen Umwelterklärung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. Nr. L 342 vom 22. 12. 2009, S. 1, gilt als Fortschreibung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 81a. Für die Änderung einer IPPC-Anlage gilt Folgendes:

1. die wesentliche Änderung (das ist eine Änderung, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann) bedarf einer Genehmigung im Sinne der §§ 77a und 77b; die Änderungsgenehmigung hat auch die bereits genehmigte Betriebsanlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 77a Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Betriebsanlage erforderlich ist; als wesentliche Änderung gilt jedenfalls eine Änderung, die für sich genommen den in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz jeweils festgelegten

- Schwellenwert erreicht, sofern ein solcher in der **Anlage 3** zu diesem Bundesgesetz festgelegt ist;
2. eine Änderung des Betriebs (das ist die Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Betriebsanlage, die Auswirkungen ausschließlich auf die Umwelt haben kann) ist der Behörde vom Betriebsanlageninhaber vier Wochen vorher anzuzeigen; die Behörde hat diese Anzeige, erforderlichenfalls unter Erteilung von bestimmten, geeigneten Aufträgen zur Erfüllung der in den §§ 77a und 77b und in den nach § 356b Abs. 1 mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Anforderungen, mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen; dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids;
 3. auf eine weder unter Z 1 noch unter Z 2 fallende Änderung ist § 81 anzuwenden, sofern dessen Voraussetzungen zutreffen.

§ 356a. (1) Die Behörde hat den Antrag um Genehmigung oder um Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer IPPC-Anlage (§ 353a) in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 356 bleibt unberührt.

(2) Die Bekanntmachung gemäß Abs. 1 hat jedenfalls folgende Informationen zu enthalten:

1. den Hinweis, bei welcher Behörde der Antrag sowie die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Behörde vorliegenden wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen und dass jedermann innerhalb dieses mindestens sechswöchigen Zeitraums zum Antrag Stellung nehmen kann;
2. den Hinweis, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt;
3. den Hinweis, dass allfällige weitere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht vorgelegen sind, in der Folge während des Genehmigungsverfahrens bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen;
4. gegebenenfalls den Hinweis, dass Kontaktnahmen und Konsultationen gemäß Abs. 3 bis 5 erforderlich sind.

(3) Wenn die Verwirklichung eines Projekts für eine dem § 77a unterliegende Betriebsanlage oder für die wesentliche Änderung (§ 81a Z 1) einer solchen Betriebsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staats haben könnte oder wenn ein von den Auswirkungen eines solchen Projekts möglicherweise betroffener Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat spätestens, wenn die Bekanntgabe (Abs. 1) erfolgt, über das Projekt zu benachrichtigen; verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen; eine angemessene Frist für die Mitteilung des Wunsches, am Verfahren teilzunehmen, ist einzuräumen.

(4) Wünscht der Staat (Abs. 3 erster Satz) am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen sowie allfällige weitere entscheidungsrelevante Unterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntgabe gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegen sind, zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen; diese Frist ist so zu bemessen, dass es dem am Verfahren teilnehmenden Staat ermöglicht wird, die Antragsunterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende

Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen.

(5) Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die wesentlichen Entscheidungsgründe, Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

(6) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend die Genehmigung oder die wesentliche Änderung (§ 81a Z 1) einer dem § 77a unterliegenden Betriebsanlage der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat die Behörde im Sinne des Abs. 1 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich der Genehmigungsantrag bezieht, verwirklicht werden soll.

(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

(8) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 359 (1) GewO 1994

Im Bescheid, mit dem die Errichtung und der Betrieb der Anlage genehmigt werden, sind die allenfalls erforderlichen Auflagen anzuführen. Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Genehmigungsbescheid anzuordnen, dass ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird; der Inhaber einer dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegenden Betriebsanlage hat deren Fertigstellung der zur Genehmigung dieser Anlage zuständigen Behörde anzuzeigen, ohne dass es einer diesbezüglichen Anordnung im Genehmigungsbescheid bedarf. Die Behörde hat in den Genehmigungsbescheid gegebenenfalls einen Hinweis darauf aufzunehmen, dass ihrer Ansicht nach im Standort das Errichten und Betreiben der Anlage im Zeitpunkt der Bescheiderlassung durch Rechtsvorschriften verboten ist.

2. Die Behörde hat wie folgt erwogen:

Im gewerbebehördlichen Verfahren konnte festgestellt werden, dass aufgrund der nicht anzuzweifelnden Sachverständigengutachten bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens sowie bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagenpunkte erwartet werden kann, dass die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Weiters werden laut den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen die Genehmigungskriterien für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Änderung des Brandschutzkonzeptes in der Glas-Preformproduktion, welche der Anlage 3 (Kategorie 4.2b) zur Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 („IPPC-Anlage“) unterliegt, eingehalten.

Die Gutachten der Amtssachverständigen für Bautechnik, Maschinenbautechnik und Verfahrenstechnik sowie die Stellungnahmen des Sachverständigen für Brandschutztechnik und des Arbeitsinspektors wurden Ihnen mit Schreiben vom 10.06.2020 zur Kenntnis gebracht.

Sie haben binnen der eingeräumten Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Die Anzeige der Fertigstellung Ihrer Anlage wurde angeordnet, um die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen überwachen zu können.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die angeführten Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Ergeht an:

1. Arbeitsinspektorat NÖ Waldviertel, Donaulände 49, 3500 Krems an der Donau
unter Anschluss einer Projektparie
2. Stadtgemeinde Gmünd, z. H. der Frau Bürgermeisterin, Schremser Straße 6,
3950 Gmünd
unter Anschluss einer Projektparie zur Kenntnis
3. Abteilung Anlagentechnik
4. Gebietsbauamt Krems/ Donau, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems/Donau
5. Landesstelle für Brandverhütung des Bundeslandes Niederösterreich,
Langenlebarnerstraße 106, 3430 Tulln

Für den Bezirkshauptmann

Mag. S t ö g e r